OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351367/6/KLi

Datum:
Linz, 13. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. Februar 2023 des C L gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-gesetz (Oö. SOHAG), nach der Beschwerdevorentscheidung vom 5. April 2023, GZ: SJF/SH, und dem Vorlageantrag vom 15. April 2023, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28. Dezember 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf lebe alleine in der Eigentumswohnung seiner Mutter und habe somit keinen Unterkunftsaufwand. Beim AMS sei er arbeitssuchend, ohne Anspruch auf eine Leistung gemeldet und auch sonst verfüge der Bf über kein Einkommen.

Mit Mitwirkungsauftrag vom 2. Jänner 2023 sei der Bf unter anderem aufgefordert worden, Unterhaltsansprüche gegenüber seiner Mutter zu verfolgen. Am 24. Jänner 2023 habe er den Termin für die Unterhaltsfestsetzung beim Bezirksgericht Linz wahrgenommen. Er habe das Protokoll der belangten Behörde übermittelt, in welchem der Bf angegeben habe, gesund und arbeitsfähig zu sein, sowie weiter studieren, aber davor noch Geld verdienen zu wollen. Laut Versicherungsdatenauszug habe der Bf bis dato mehrmals Beschäftigungen im geringfügigen Ausmaß oder nur tageweise verrichtet. Ansprüche des AMS habe er dadurch nicht erwerben können. Er sei daher nicht selbsterhaltungsfähig. In den nächsten Monaten begebe er sich in eine angeordnete Drogentherapie.

Bei Gericht sei dem Bf erklärt worden, dass bei ihm eine fiktive Selbsterhaltungsfähigkeit vorliege, sodass er keinen Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Mutter habe. Daraufhin habe der Bf entschieden, die Unterhaltsansprüche gegenüber seiner Mutter nicht zu verfolgen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dem Bf sei aufgetragen worden, den Unterhalt gegenüber seiner Mutter zu verfolgen. Er habe sich entschieden, auf diesen Unterhalt zu verzichten. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG müsse eine Person bereit sein, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Dazu zähle gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten (§ 14 Abs. 3 Oö. SOHAG). Demnach sei Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn die Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegenüber Dritten verfolge, sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar sei. Im Fall des Bf sei es zumutbar den Unterhalt gegenüber der Mutter zu verfolgen.

Aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Bf gehe die belangte Behörde davon aus, dass beim Bf keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliege und er sehr wohl den Unterhalt gegenüber seiner Mutter verfolgen müsse. Da er dies nicht freiwillig mache, erfülle der Bf die Voraussetzungen gemäß § 6 iVm § 14 Oö. SOHAG nicht.

Der Antrag des Bf vom 28. Dezember 2022 sei somit abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15. Februar 2023. Begründend führte der Bf aus, laut Angaben des zuständigen Rechtspflegers sei eine gerichtliche Festsetzung des Unterhalts nicht notwendig. Im Vertrauen darauf habe er dies so unterschrieben. Natürlich könne und solle diese Unterhaltsfestsetzung durchgeführt werden. Er sei seit 16. November 2022 ohne Versicherung und ohne Einkommen. Er bitte um dringliche Behandlung seiner Sache.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 5. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als dem Bf ab 28. Dezember 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen gemäß dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wurde. Die Summe der Geld- und Sachleistungen wurde gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 244,49 Euro reduziert. Die Leistung wurde bis 3. April 2023 befristet. Als eigene Mittel sei jegliches anrechenbare Einkommen einzusetzen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf wohne alleine in einem Haushalt. Der Wohnaufwand werde zur Gänze von seiner Mutter bezahlt. Er sei arbeitssuchend gemeldet, erhalte aber keinen Bezug des AMS. Mit dem angefochtenen Bescheid sei sein Antrag abgewiesen worden, weil er die Unterhaltsansprüche gegenüber seiner Mutter nicht verfolgt habe.

Der Bf habe in seiner Beschwerde angegeben, dass er aufgrund einer Aussage des Rechtspflegers eine Unterhaltsfestsetzung abgelehnt habe. Der Unterhalt könne und solle aber festgesetzt werden. Er habe einen entsprechenden Antrag beim Bezirksgericht eingebracht und am 16. Februar 2023 eine Bestätigung übermittelt.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, der Bf habe innerhalb der Beschwerdefrist erneut einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt. Damit sei er seiner Bemühungspflicht nachgekommen und erfülle die Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe.

I.4. Mit Vorlageantrag vom 15. April 2023 brachte der Bf vor, die Behauptung des fehlenden Wohnaufwandes sei nicht korrekt.

Er habe die laufenden Betriebskosten der Wohnung in Höhe von 315,99 Euro zu tragen. Diese würden sich aus monatlichen Vorschreibungen von 260,99 Euro, Strom in der Höhe von 26 Euro und Gas in der Höhe von 29 Euro zusammensetzen.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen brachte der Bf vor, die monatlichen Ausgaben würden insofern mehr als 25 % des Richtsatzes für Alleinstehende ausmachen. Eine Reduktion der Geld- und Sachleistungen gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sei somit nicht korrekt.

Neben weiteren für das Beschwerdeverfahren nicht relevanten und an die belangte Behörde gerichteten Ersuchen beantrage er die Gewährung des vollen Richtsatzes für Alleinstehende ab 28. Dezember 2022.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 10. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde, den dieser zugrunde liegenden Bescheid, samt Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag sowie den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Die belangte Behörde brachte vor, der Bf gebe nach wie vor an, die laufenden Betriebskosten der Wohnung in Höhe von 315,99 Euro zu tragen. Die von ihm der belangten Behörde vorgelegten Kontoauszüge würden aber seine Ausführungen widerlegen.

Ganz im Gegenteil erhalte der Bf von seiner Mutter oder anderen Personen hohe monatliche Geldleistungen, die sich im Februar auf 200 Euro von seiner Mutter, im März auf 300 Euro von seiner Mutter und im April auf 450 Euro von seiner Mutter und drei anderen Personen belaufen hätten. Am 27. April 2023 sei vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung der Energiekostenbonus von 200 Euro auf das Konto des Bf überwiesen worden. Am gleichen Tag sei vom Bf die bisher erste Zahlung an seine Mutter mit dem Betreff „Wohnaufwand“ ergangen. Es handle sich offensichtlich um die Weitergabe des Energiekostenbonus an seine Mutter.

Der Beschwerde komme daher keine Berechtigung zu und werde beantragt, diese als unbegründet abzuweisen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 30. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf und die belangte Behörde geladen wurden. Der Bf nahm trotz ordnungsgemäßer Ladung an der Verhandlung nicht teil. Die Sach- und Rechtslage wurde mit der belangten Behörde umfassend erörtert. Die Mutter des Bf wurde als Zeugin vernommen; diese legte verschiedene Unterlagen vor, die zum Akt genommen wurden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der am 27. Juni 1994 geborene Bf ist österreichischer Staatsangehöriger.

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2022 hat er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG gestellt.

Mit der oben geschilderten Beschwerdevorentscheidung vom 5. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als dem Bf ab 28. Dezember 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen gemäß dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wurde. Die Summe der Geld- und Sachleistungen wurde gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 244,49 Euro reduziert.

II.2. Der Bf lebt alleine in der Eigentumswohnung seiner Mutter in X. Die Mutter des Bf verlangt von ihm keine Miete.

II.3. Grundsätzlich fordert die Mutter des Bf von diesem zwar den Ersatz der Betriebskosten, tatsächlich hat der Bf aber für die Monate Jänner 2023, Februar 2023 und März 2023 keine Betriebskosten bezahlt.

II.4. Der monatliche Wohnungsaufwand setzt sich aus Betriebskosten, Strom und Gas in der Höhe von insgesamt 322 Euro zusammen.

II.5. Erst am 11. April 2023 hat der Bf nach Insistieren seiner Mutter und aufgrund der Nachzahlung der Sozialhilfe die Betriebskosten für die Monate Jänner 2023, Februar 2023 und März 2023 erstattet.

Inwieweit es sich dabei (noch) um einen Wohnungsaufwand oder aber um die (nicht zu berücksichtigende) Tilgung von Schulden handelt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf sind unstrittig. Ebenso ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass dem Bf zwar mit der Beschwerdevorentscheidung vom 5. April 2023 Sozialhilfe gewährt, diese aber aufgrund fehlenden Wohnaufwandes um 25 % reduziert wurde.

III.2. Ebenso ist unstrittig, dass der Bf alleine in der Eigentumswohnung seiner Mutter lebt und diese von ihm keine Miete verlangt. Diesen Umstand hat auch die

als Zeugin vernommene Mutter in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 30. Juni 2023 zugestanden.

III.3. Die Mutter versicherte aber in der Verhandlung auch glaubhaft, dass sie zumindest den Ersatz der Betriebskosten verlangt, diese aber für die Monate Jänner 2023, Februar 2023 und März 2023 gestundet hatte. Strittig ist also, für welchen Zeitraum bzw. wann der Bf diese tatsächlich zu tragen hatte.

III.4. Die Höhe der monatlichen Betriebskosten ergibt sich ebenfalls aus der Zeugenaussage der Mutter und wurde auch von der belangten Behörde nicht bestritten.

III.5. Letztendlich hat sich aber aus der Zeugenaussage der Mutter ergeben, dass der Bf die Betriebskosten für die ersten drei Monate des Jahres 2023 erst am 11. April 2023 erstattet hat, nachdem seine Mutter darauf bestanden hatte, dass er aus der nachbezahlten Sozialhilfe diesen Wohnaufwand ersetzt. Diese Rückerstattung wird auch durch eine Banküberweisung des Bf an seine Mutter belegt.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. 107/2022, regelt nachfolgende Bestimmungen:

„§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des

Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen

Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf wendet sich mit seiner Beschwerde bzw. mit seinem Vorlageantrag gegen die Reduktion des ihm zugesprochenen Richtsatzes um 25 % aufgrund fehlender Wohnkosten.

V.2. Gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG hat, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, die Behörde den für sie anzuwendenden Richtsatz im Ausmaß von 25 % zu verringern.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) macht Abs. 9 im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (z.B. weil der Wohnungsaufwand aufgrund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist), nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Das Ausmaß dieser Reduktion wird unter Zugrundelegung von Berechnungen der Statistik Austria (EU-SILC) mit 25 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes festgesetzt. Schließlich erklärt Abs. 9 zweiter Satz noch die Vorgehensweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.

V.3. Der Bf bringt zwar vor, dass er grundsätzlich mit seiner Mutter vereinbart habe, ihr die monatlichen Betriebskosten für die Wohnung in der Höhe von 315,99 Euro bzw. nunmehr 322 Euro zu ersetzen, allerdings hat er in den Monaten Jänner 2023, Februar 2023 und März 2023 tatsächlich keine Betriebskosten bezahlt.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt – nämlich am 11. April 2023 – hat der Bf nach Insistieren seiner Mutter und aufgrund der Nachzahlung der Sozialhilfe die Betriebskosten für die Monate Jänner 2023, Februar 2023 und März 2023 erstattet.

V.4. Diesbezüglich ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach eine von Mitbeteiligten gewährte Überbrückungshilfe als eine Geldleistung anzusehen ist, die bei der Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 20.5.2015, 2013/10/0181).

Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes können auch für die Beantwortung der Frage herangezogen werden, ob eine Einhebung von Mietkosten bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist.

V.5. Tatsächlich hatte der Bf demnach aber für diesen Zeitraum keinen Wohnaufwand und handelt es sich bei der nachträglichen Bezahlung nicht (mehr) um Wohnaufwand, sondern um die Tilgung von Schulden.

V.6. Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher für die Zeit bis inklusive März 2023 die Sozialhilfe zu Recht um 25 % gekürzt.

V.7. Die Beschwerde war deshalb als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Reduktion der Sozialhilfe bei keinem oder geringem Wohnaufwand (vgl. VwGH 20.5.2015, 2013/10/0181).

VI.3. Außerdem sind die Unterstützungsleistungen der Mutter des Bf, die Stundung von Wohnkosten und die spätere Rückerstattung des Bf an seine Mutter einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer